

Betreff:

**Austrian Power Grid AG, 1220 Wien und  
KNG-Kärnten Netz GmbH, 9020 Klagenfurt a.W.;**  
UVP-Vorverfahren „Netzraum Kärnten (380 kV-  
Freileitung samt Mitführung einer 110 kV-Freileitung)“;  
**Abschließende Stellungnahme**

Datum	16.07.2025
Zahl	<b>07-UVP-26887/2025-109</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	████████████████████
Telefon	050 536-██████
Fax	050 536-██████
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 8
-------	---------

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, 1220 Wien und die KNG-Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, beide vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, haben bei der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde mit Antrag vom 28.02.2025, um Einleitung eines Vorverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) betreffend das Vorhaben „Netzraum Kärnten (380 kV-Freileitung samt Mitführung einer 110 kV-Freileitung)“ angesucht.

Dem Antrag wurde gemäß § 4 Abs. 1 UVP-G 2000 eine Darlegung der **Grundzüge des Vorhabens** und ein **Konzept für die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVE-Konzept) angeschlossen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des gegenständlichen Verfahrens liegt nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 sowohl bei der Kärntner Landesregierung als auch bei der Tiroler Landesregierung.

Mit Eingabe vom 12.06.2025 haben die Antragstellerinnen **adaptierte UVE-Konzepte** (Revision 1) für die Fachbereiche Luft und Klima, Vögel und Fledermäuse sowie Wildökologie und Jagd bei den UVP-Behörden vorgelegt, welche die mit Antrag vom 28.02.2025 übermittelten UVE-Konzepte für diese Fachbereiche vollständig ersetzen.

## 1. **Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Austrian Power Grid AG plant gemeinsam mit der Projektpartnerin KNG-Kärnten Netz GmbH den Neubau einer zweisystemigen, dem Stand der Technik entsprechenden, 380 kV-Leitung inklusive 110 kV-Mitführungen sowie den erforderlichen Umspannwerken und Nebenanlagen. Diese neue Verbindung zwischen dem Umspannwerk Lienz (Tirol) und dem Umspannwerk Obersielach (Kärnten) schließt den 380 kV-Ring im Süden Österreichs. Die neue Leitung soll eine bessere Abstützung der 110 kV-Verteilernetze in Kärnten und Osttirol ermöglichen und bietet eine verbesserte Anbindung der Erneuerbaren (PV, Wind) im Osten Österreichs an die Pumpspeicherkraftwerke im Süden und Westen Österreichs.

Im nachfolgend dargestellten Projektraum werden derzeit mögliche Trassenalternativen untersucht und wird die Einreichtrasse eine ungefähre Länge von 180 km aufweisen, wovon rund 169 km auf Kärnten und rund 11 km auf Osttirol entfallen.



Das verfahrensgegenständliche Vorhaben besteht im Wesentlichen aus den nachfolgenden Komponenten, wobei davon im überwiegenden Ausmaß Gemeindegebiete in Kärnten und im untergeordneten Ausmaß Gemeindegebiete in Tirol betroffen sein werden:

- Neuerrichtung und Betrieb einer zweissystemigen 380 kV-Leitung vom Umspannwerk Lienz (Tirol) bis zum Umspannwerk Obersielach (Kärnten)
  - o Geschätzte Mastanzahl für den Neubau: ca. **600**
  - o Geschätzte Leitungslänge für den Neubau: ca. **180 km**
- ggf. 110 kV-Mitführungen auf dem Gestänge der 380 kV-Leitung
- Eventuelle Demontage von bestehenden 110 kV-Leitungen
- Erweiterung der Umspannwerke Lienz und Obersielach
- Falls netztechnisch erforderlich, Errichtung zumindest eines weiteren Umspannwerks entlang der Freileitungstrasse

Die vom Vorhaben voraussichtlich betroffenen Standortgemeinden sind Arriach, Bad Bleiberg, Baldramsdorf, Berg im Drautal, Brückl, Dellach im Drautal, Diex, Ferndorf, Feldkirchen in Kärnten, Flattach, Frauenstein, Glanegg, Greifenburg, Griffen, Himmelberg, Irschen, Kappel am Krappfeld, Klagenfurt am Wörthersee, Kleblach-Lind, Lendorf, Liebenfels, Lurnfeld, Magdalensberg, Maria Saal, Moosburg, Mölbling, Mühdorf, Oberdrauburg, Obervellach, Ossiach, Paternion, Reifseck, Rangersdorf, Sachsenburg, Spittal an der Drau, Stall, Steindorf am Ossiacher See, Steinfeld, Steuerberg, St. Georgen am Längsee, Stockenboi, St. Urban, St. Veit an der Glan, Techelsberg am Wörthersee, Treffen am Ossiacher See, Velden am Wörthersee, Villach, Völkermarkt, Weißenstein, Wernberg, Winklern (Kärnten) sowie Dölsach, Iselsberg-Stronach, Lavant, Lienz, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant und Tristach (Tirol).

Begründet wird die Notwendigkeit der Umsetzung des gegenständlichen Projektes im Wesentlichen mit der Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie der Dekarbonisierung.

## **2. Gliederung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Inhalt des UVE-Konzeptes**

Das Konzept zur Umweltverträglichkeitserklärung soll den Rahmen und die Struktur für die Umweltverträglichkeitsprüfung der zu errichtenden und zu betreibenden Anlagen vorgeben. Mit dem UVE-Konzept werden u.a. folgende Ziele verfolgt:

- Spezifizierung der Prüfungsschwerpunkte der UVE;
- frühzeitige Erörterung der zur Ausarbeitung der UVE notwendigen Fragestellungen;
- Feststellen eines allfälligen Ergänzungsbedarfs für die UVE durch die Begutachtung der Behörde.

In der gegenständlichen Einreichung werden zunächst die Grundzüge des Vorhabens sowie die geplante Struktur und Gliederung des gemäß § 5 UVP-G 2000 einzureichenden Operates samt Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben (Genehmigungsantrag, Technische Einreichunterlagen, Umweltverträglichkeitserklärung).

Das UVE-Konzept erläutert sodann Inhalte und den Aufbau der planungsrelevanten Fachbeiträge, nämlich Störfall und Sicherheitstechnik, Technische Alternative, Trassenalternativen, Klima- und Energiekonzept, ArbeitnehmerInnenschutz und Beeinflussung.

Weiters werden in den nachfolgenden schutzgutrelevanten Fachbeiträgen Auswirkungen auf Schutzgüter (Wasser, Luft, Boden usw.) bzw. menschliche Nutzungsinteressen (Land-, Forstwirtschaft, Verkehr usw.) geprüft:

- Abfallwirtschaft
- Geologie, Hydrogeologie und Wasser
- Naturgefahren
- Fläche, Boden und Nutzungsinteresse Landwirtschaft (inkl. Bodenschutzkonzept)
- Verkehr
- Luft und Klima
- Schall
- Elektromagnetische Felder (EMF)
- Humanmedizin
- Forstwesen
- Wildökologie und Jagd
- Pflanzen und deren Lebensräume
- Tiere und deren Lebensräume
- Vögel und Fledermäuse
- Landschaft
- Siedlungsraum und Ortsbild inkl. Tourismus- und Freizeitinfrastruktur
- Sachgüter
- Kulturgüter inkl. Archäologie

Anschließend wird die für die Mehrzahl der oben angeführten Fachbeiträge anzuwendende Methodik zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und das Vorgehen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit beschrieben.

### 3. Allgemeines

Nach **§ 4 Abs. 1 UVP-G 2000** ist auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin ein Vorverfahren durchzuführen. Dem Antrag sind eine Darlegung der Grundzüge des Vorhabens und ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung anzuschließen. In diesem Konzept können die Angaben zum Untersuchungsrahmen gemessen an den zu erwartenden Umweltauswirkungen in prioritär und nicht prioritär gegliedert werden.

Gemäß **§ 4 Abs. 2 UVP-G 2000** hat die Behörde gegenüber dem Projektwerber/der Projektwerberin zu den Unterlagen gemäß Abs. 1 ehestmöglich, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen, nach Beiziehung der mitwirkenden Behörden und allenfalls auch Dritter Stellung zu nehmen. Dabei sind insbesondere offensichtliche Mängel des Vorhabens oder des Konzeptes für die Umweltverträglichkeitserklärung (§ 6) aufzuzeigen, Angaben zum Untersuchungsrahmen hinsichtlich der Gliederung in prioritär und nicht prioritär zu beurteilen und voraussichtlich zusätzlich erforderliche Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen. Die Stellungnahme ist bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung zu berücksichtigen.

Nach **§ 6 Abs. 1 UVP-G 2000** hat die Umweltverträglichkeitserklärung folgende Angaben zu enthalten:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
  - a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;
  - b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;
  - c) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;
  - d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;

- e) ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikatesgesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;
- f) eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);
- g) ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächenbilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend beanspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw. Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabensdesigns aus Sicht des Bodenschutzes;
2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.
3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;
4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge
- a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (u.a. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme);
  - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen;
  - c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen;
  - d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben;
  - e) des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels
- sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;
5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungsziele zu beschreiben;
6. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;
7. Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;
8. einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.

Gemäß **§ 6 Abs. 2 UVP-G 2000** hat der Projektwerber/die Projektwerberin dafür zu sorgen, dass die Umweltverträglichkeitserklärung von kompetenten Fachleuten erstellt wird. Soweit relevante Ergebnisse anderer umweltbezogener Prüfungen, insbesondere einer strategischen Umweltprüfung, oder einschlägiger Risikobewertungen vorliegen, sind diese zu berücksichtigen. Die Angaben gemäß Abs. 1 sind, gemessen an den zu erwartenden Umweltauswirkungen, in „prioritär“ oder „nicht prioritär“ zu gliedern, und der jeweilige Untersuchungsaufwand ist dementsprechend abzustufen. Dabei hat sich der Projektwerber/die Projektwerberin mit der Behörde abzustimmen. Sind einzelne Angaben nach Abs. 1 für das Vorhaben nicht relevant oder ist deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber/der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar, so kann davon abgesehen werden. Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen und nachvollziehbar zu begründen (No Impact Statement). § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Projektwerber/die Projektwerberin ist nicht verpflichtet, Eingangsdaten für Berechnungen, Beurteilungen oder Modelle vorzulegen, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeitserklärung aus fachlicher Sicht nicht erforderlich sind.

Aufgrund des bundesländerüberschreitenden Verlaufs dieses Vorhabens liegt für dieses eine Zuständigkeit der Kärntner Landesregierung (für die im Kärntner Landesgebiet geplanten Vorhabensteile) und der Tiroler Landesregierung (für die im Tiroler Landesgebiet geplanten Vorhabensteile) vor (§ 39 Abs. 4 UVP-G 2000). Im Sinne des weiten Vorhabensbegriffes des § 2 Abs. 2 *leg. cit.* ist jedoch – ungeachtet der örtlichen Zuständigkeit von zwei verschiedenen UVP-Behörden – von einem Gesamtvorhaben auszugehen, dessen Umweltauswirkungen im Gesamten einer behördlichen Beurteilung zu unterziehen sind. Hinsichtlich des gegenständlichen Vorhabens erscheint daher die Erstellung einer gemeinsamen Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zielführend.

Im Hinblick darauf, dass sich die in Österreich projektierten Vorhabensteile zum überwiegenden Teil im Bundesland Kärnten befinden (auf Tiroler Landesgebiet befinden sich lediglich 11 km bzw. 6,11 % der Trasse), wird es aus der Sicht der UVP-Behörden im Sinne der Verfahrensökonomie als sinnvoll angesehen, dass auch die Beurteilung der im Landesgebiet von Tirol situierten Vorhabensteile im Wege einer Gesamtbeurteilung durch Kärntner Amtssachverständige vorgenommen wird. Im durchzuführenden UVP-Genehmigungsverfahren könnten diese Gutachten in der Folge im Rahmen der freien Beweiswürdigung von der Tiroler UVP-Behörde herangezogen werden.

Hinsichtlich der beizuziehenden nichtamtlichen Sachverständigen wird festgehalten, dass diese jeweils mittels gesondertem Bescheid von den UVP-Behörden bestellt und um die Abgabe von fachlichen Stellungnahmen ersucht werden.

#### 4. Verfahrensablauf

Die UVP-Behörde hat nach Durchsicht der Unterlagen in Abstimmung mit der Tiroler UVP-Behörde mit Bescheiden vom 07.03.2025 die jeweiligen nichtamtlichen Sachverständigen und den Sachverständigen-Koordinator bestellt.

Im Sinne der mit der Tiroler UVP-Behörde vereinbarten Vorgangsweise wurden die Kärntner Amtssachverständigen sowie die von den UVP-Behörden mit Bescheid bestellten nichtamtlichen Sachverständigen von den UVP-Behörden ersucht, die Beurteilung sowie die Beantwortung der gemäß § 4 Abs. 2 UVP-G 2000 angeführten Fragestellungen für das gesamte Vorhaben, also hinsichtlich des auf Kärntner und Tiroler Landesgebiet befindlichen Vorhabensteiles, vorzunehmen.

Als voraussichtlich mitwirkende Behörden wurden durch die ha. UVP-Behörde das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Sektion III – Forstwirtschaft und Regionen, Abteilung III/2 – Forstliche Logistik, Rechtspolitik und Berufsqualifikation, **als mitwirkende Forstbehörde**, das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Sektion V – Energie, Abteilung V/3, Referat V/3a – Energiewegeerecht, **als mitwirkende Behörde nach dem Starkstromwegegesetz 1968**, das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Sektion III – Nationale Marktstrategien, Abteilung III/A/3 – Elektrotechnik, Beschusswesen, **als mitwirkende Behörde gemäß § 13 Z 2 Elektrotechnikgesetz 1992**, die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, UA Eisenbahn-, Seilbahn- und Luftfahrtrecht, **als mitwirkende Luftfahrtbehörde**, die Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Klagenfurt und Villach, die Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, UA Energierecht und Energieförderung, **als mitwirkende K-EG Behörde betreffend Mitführung der 110 kV-Leitung**, die Bezirkshauptmannschaften Feldkirchen, Klagenfurt-Land, Spittal an der Drau, St. Veit an der Glan, Villach-Land, Völkermarkt und die Magistrate der Landeshauptstadt Klagenfurt aW und der Stadt Villach **jeweils als mitwirkende Naturschutzbehörde** und **allenfalls als mitwirkende Wasserrechtsbehörde**, die Austro Control GmbH, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Militärkommando Kärnten und das Bundesdenkmalamt in das gegenständliche Verfahren miteinbezogen.

Neben den oben angeführten mitwirkenden Behörden und sonstigen Stellen werden der **Umweltanwalt**, der **Standortanwalt** sowie das **wasserwirtschaftliche Planungsorgan** und auch die **Standortgemeinden** als Formalparteien einem nachfolgenden UVP-Genehmigungsverfahren beigezogen werden.

Der UVP-Koordinator hat mit Eingabe vom 11.07.2025 zu dem von den Antragstellerinnen vorgelegten Konzept zur Umweltverträglichkeitserklärung nunmehr – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen und der mitwirkenden Behörden – eine zusammenfassende Stellungnahme zum UVE-Konzept vorgelegt.

## **5. Im konzentrierten Verfahren voraussichtlich zu berücksichtigende Rechtsmaterien**

Auf Basis der im Rahmen des gegenständlichen Vorverfahrens vorliegenden Beurteilungsgrundlagen ist in Bezug auf die in einem das gegenständliche Vorhaben betreffenden UVP-Verfahren anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften im Wesentlichen (demonstrative Aufzählung) wie folgt auszuführen:

- Es werden hier ausdrücklich das **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)**, die **Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)**, das **Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)**, die **Arbeitsstättenverordnung (AStV)** sowie die **Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)** angeführt.
- Unter Verweis auf die im UVE-Konzept erstatteten Ausführungen – jedenfalls im Zusammenhang mit den ausdrücklich angeführten dauerhaften sowie befristeten Rodungsvorhaben – wird auf die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des **Forstgesetzes 1975 (ForstG)** hingewiesen.
- Zudem wird auf das **Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)** hingewiesen, welches ebenfalls Anwendung auf das gegenständliche Vorhaben finden kann.
- Weiters ist auf das **Starkstromwegegesetz 1968 (StWG)** hinzuweisen, welches ebenfalls Anwendung auf das gegenständliche Vorhaben findet. Hinsichtlich der Mitführung einer 110 kV-Freileitung ist auf das **Kärntner Elektrizitätsgesetz (K-EG)** hinzuweisen, welches auf diesen Vorhabenteil Anwendung findet.
- Außerdem wird auf das **Luffahrtgesetz (LFG)** hingewiesen, welches ebenfalls Anwendung auf das gegenständliche Vorhaben findet.
- Ebenfalls wird auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der §§ 32, 34, 38 **Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG)** hingewiesen.
- Es wird weiters auf die einschlägigen Normen des **Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 (K-NSG)**, die **Pflanzenartenschutzverordnung**, die **Tierartenschutzverordnung** sowie allenfalls weitere anzuwendende **Schutzgebietsverordnungen** (Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Naturdenkmäler udgl) hingewiesen. Im Übrigen sind aus europarechtlicher Sicht die **FFH-Richtlinie** und die **EU-Vogelschutzrichtlinie** als einschlägig anzusehen.
- Weiters ist auf das **Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 (K-FLG)**, das **Güter- und Seilwege – Landesgesetzes (K-GSLG)**, das **Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte – Landesgesetzes (K-WWLG 2003)**, sowie auf die einschlägigen Protokolle der **Alpenkonvention** hinzuweisen.
- Zumal es nicht ausgeschlossen ist, dass es im Rahmen der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens zu „Zufallsfunden“ im Sinne des **§ 8 Denkmalschutzgesetz (DMSG)** kommt, wird auf das in diesem Zusammenhang zur Anwendung gelangende DMSG hingewiesen.

### **Einbindung Wildbach- und Lawinenverbauung**

Lediglich festgehalten wird, dass die Einbindung der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) seitens der UVP-Behörde für sinnvoll erachtet wurde, sodass eine Einbindung derselben bereits im Rahmen des gegenständlichen UVP-Vorverfahrens erfolgt ist. Eine Einbindung der Wildbach- und Lawinenverbauung bzw. deren Stellungnahme in die Projektierung erscheint jedenfalls zielführend.

### **Einbindung Arbeitsinspektorates Kärnten**

Außerdem wird festgehalten, dass die Einbindung des Arbeitsinspektorates Kärnten seitens der UVP-Behörde für sinnvoll erachtet wurde, sodass eine Einbindung desselben bereits im Rahmen des gegenständlichen UVP-Vorverfahrens erfolgt ist. Eine Einbindung des Arbeitsinspektorates Kärnten bzw. dessen Stellungnahme in die Projektierung erscheint jedenfalls zielführend.

## 6. Abschließende Stellungnahme

Aufgrund der eingelangten Rückmeldungen aus den Fachbereichen, die entsprechend dem eingereichten Konzept zur Umweltverträglichkeitserklärung voraussichtlich berührt werden, kann als **abschließende Stellungnahme** der Behörde mitgeteilt werden wie folgt:

**Die Durchführung des Vorverfahrens hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der einzelnen Prüfgutachter ergeben, dass die betreffenden Untersuchungsrahmen und nach derzeitigem Kenntnisstand die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) jedenfalls um die von den einzelnen Prüfgutachtern aufgezeigten Punkte zu ergänzen sind.**

Die einzelnen Mängel des Vorhabens bzw. des Konzeptes für die Untersuchungsraumabschätzung sowie die aufgrund der vorgelegten Unterlagen nach derzeitigem Kenntnisstand zusätzlich erforderlichen Angaben für die Umweltverträglichkeitserklärung entnehmen Sie bitte den einzelnen Stellungnahmen der verschiedenen Prüfgutachter.

Die gutachterliche Grobprüfung beschränkte sich auf jene Fachbereiche, die durch das Vorhaben entweder offensichtlich berührt werden oder die sich aus der eingereichten Abgrenzung der Vorhabensrelevanten Auswirkungen ergeben. Weitere etwaig relevante Fachbereiche zu denen eine entsprechende Beurteilung aufgrund des Kenntnisstandes zum Vorhaben oder den Ausführungen im UVE-Konzept noch nicht möglich war sind etwa: Bautechnik, Beton- und Massivbau, Baustatik, Brandschutz, Energiewirtschaft und öffentliches Interesse, Erschütterungen, Gewässerökologie, Luftfahrt – Technisches Kraftfahr- und Flugwesen, Naturgefahren (WLV) sowie Verkehr und Verkehrssicherheit.

Darüber hinaus wird auf die in der Anlage übermittelte zusammenfassende Stellungnahme des behördlichen UVP-Koordinators verwiesen, welche ua die Originalstimmungen der im Vorverfahren beigezogenen behördlichen Sachverständigen (für Kärnten und Tirol gleichlautend) und der mitwirkenden Behörden enthält.

Seitens der UVP-Behörden ist vorgesehen, die im gegenständlichen Vorverfahren beigezogenen Sachverständigen auch im folgenden UVP-Genehmigungsverfahren mit der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beauftragen.

Abschließend wird festgestellt, dass das zum geplanten Vorhaben „Netzraum Kärnten (380 kV-Freileitung samt Mitführung einer 110 kV-Freileitung)“ gemäß § 4 UVP-G 2000 durchgeführte UVP-Vorverfahren mit der abschließenden Stellungnahme der UVP-Behörde – unbeschadet der noch gesondert zu erfolgenden Kostenvorschreibung der beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen – als abgeschlossen anzusehen ist.

## 7. Kosten und Gebühren des Verfahrens

Hierfür ist

Eine Verwaltungsgebühr von € 12,00

zu entrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Vergebühung des eingebrachten Antrages vom 28.02.2025 (€ 14,30) sowie der Projektunterlagen in 1-facher Ausfertigung (Grundzüge des Vorhabens und UVE-Konzept – Allgemeiner Teil; Planungskorridor; UVE-Konzepte) (€ 70,20) eine Feste-Gebühr-Bund in Höhe von **€ 84,50** gemeinsam mit der Landesverwaltungsabgabe zu entrichten ist.

### Gesamtsumme: € 96,50

Der Gesamtbetrag ist binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Abschließenden Stellungnahme mit beiliegendem Zahlschein bei sonstiger Exekution an die Buchhaltung des Amtes der Kärntner Landesregierung spesenfrei zu überweisen. Sollte die Überweisung nicht mit dem Originalzahlschein erfolgen (z.B. Sammelüberweisung, Netbanking), so müssen unbedingt die am Zahlschein angeführten Daten (Zahl, Verwendungszweck) mitgeteilt werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnötige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 4 und 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023;

§§ 14 und § 37 Abs. 52 Gebührengesetz 1957 – GebG, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2025 iVm TP A 2. der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2023, LGBl. Nr. 2/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2023.

Für die Kärntner Landesregierung:


Anlage erwähnt

**Erght an:**

1. die Austrian Power Grid AG und die KNG-Kärnten Netz GmbH, beide vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, z.H. Frau Mag. Angelika Paulitsch, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien (*unter Anschluss eines Zahlscheines*);

**Erght nachrichtlich an:**

2. [REDACTED]
3. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, z [REDACTED] Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail an: [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at));
4. [REDACTED] im Hause.

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.knng.at/amtssignatur">https://www.knng.at/amtssignatur</a> . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
---	--

§ 4-Vorverfahren - alle Planungsstadien Februar 2025